

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.107 vom 1. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.107

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.107 du 1 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.107 del 1 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Rekurrent ist als Adressat der angefochtenen Verfügung von dieser unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht hat volle Kognition (Ratschlag Nr. 18.1330.01 vom 26. September 2018 zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug S. 32; VGE VD.2021.28 vom 24. Juni 2021 E. 1.3, VD.2021.79 vom 25. Mai 2021 E. 1.3). Es hat zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (vgl. § 8 Abs. 1 VRPG). Zusätzlich prüft es die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung (§ 8 Abs. 5 VRPG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 JVG).

E. 1.4

1.4.1 Der Rekurrent hat ■ «soweit notwendig» ■ seine persönliche Anhörung beantragt. Anspruch auf eine mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts besteht gemäss Art. 25 Abs. 2 VRPG indes «nur» bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101). Vollzugsrechtliche Fragen werden von dieser Bestimmung nicht erfasst (VGE VD.2020.57 vom 2. September 2020 E. 1.4, VD.2018.28 vom 21. August 2018 E. 1.3). In den übrigen Fällen liegt es gemäss § 25 Abs. 3 VRPG im Ermessen des instruierenden Präsidenten, ob er auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzt (VGE VD.2016.164 vom 27. Juni 2018 E. 1.3, VD.2014.123 vom 25. November 2014 E. 1.3).

1.4.2 Eine mündliche Verhandlung mit Anhörung des Rekurrenten ist vorliegend nicht angezeigt, da der persönliche Eindruck des Gerichts vom Rekurrenten bzw. seiner aktuellen Situation ■ wie nachfolgend zu zeigen sein wird ■ für die Beantwortung der zur Diskussion stehenden Fragen nicht von Bedeutung ist bzw. ohne weiteres anhand der Akten entschieden werden kann.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 372 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten und Staatsanwaltschaften auf Grund des StGB erlassenen Urteile bzw. Strafbefehle. Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe auf (§ 21 Abs. 1 JVG) bzw. kann die verurteilte Person ■ wie hier ■ zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen (§ 21 Abs. 2 JVG). Gemäss § 21 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung (JVV, SG 258.210) sind Freiheitsstrafen in der Regel innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils anzutreten.

2.2A ____ hat die im Rekursverfahren vorgetragene Rüge, wonach er die Haft mit einer Geldzahlung abwenden, gemeinnützige Arbeit leisten, seine Strafe in der Form des «Electronic Monitoring» verbüssen bzw. in eine Strafvollzugsanstalt im Tessin verlegt werden wolle, mit Eingaben vom 18. und 21. Mai 2021 bereits bei der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Amtes für Justizvollzug vorgetragen. Diese hat den Rekurrenten mit Schreiben vom 27. Mai 2021 darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe durch Bezahlung der Geldstrafe von insgesamt CHF 300.■ abzuwenden. Freiheitsstrafen könnten indes nicht durch Bezahlung eines Geldbetrags abgewendet werden. Gemeinnützige Arbeit könne dann angeordnet werden, wenn die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht mehr als sechs Monate betrage (Art. 79a Abs. 1 StGB). Eine Strafverbüsung in Form von gemeinnütziger Arbeit sei in seinem Fall aber nicht möglich, da die gesamte Strafdauer mehr als sechs Monate betrage. Die Strafverbüsung in Form des «Electronic Monitoring» sei ebenso unmöglich, da gemäss Art. 79b Abs. 6 StGB eine dauerhafte Unterkunft und ein gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz vorausgesetzt seien. Da gegen den Rekurrenten ein bis zum November 2022 datierendes Einreiseverbot bestehe, sei auch diese Voraussetzung nicht erfüllt. In Bezug auf den Vollzugsort bestehe kein Wahlrecht. Eine Versetzung erfolge je nach den Platzverhältnissen in den Institutionen.

2.3 Auf diese uneingeschränkt zutreffenden Erwägungen der Vollzugsbehörde kann ohne weiteres verwiesen werden, zumal entgegen der Ansicht des Rekurrenten alle Urteile in Rechtskraft erwachsen sind. Bezüglich der beantragten Versetzung in eine Justizvollzugsanstalt im Tessin bleibt hinzuzufügen, dass der Rekurrent die mit den zur Diskussion stehenden Urteilen sanktionierten Straftaten in Basel begangen hat und der Stadtkanton gemäss Art. 372 Abs. 1 StGB daher auch für deren Vollzug zuständig ist. Die seitens des Rekurrenten vorgeschlagene «Ausgrenzung» aus dem Kanton Basel-Stadt ist als strafrechtliche Sanktion gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht angeordnet werden. Dass der Rekurrent zum Zeitpunkt seiner (erneuten) Verhaftung legal in der Schweiz gelebt hat, ändert an den in der Vergangenheit begangenen (ausländerrechtlichen) Delikten nichts und sind diese nunmehr zu vollziehen. Sollte der Rekurrent effektiv ■ wie geltend gemacht ■ unter gesundheitlichen Problemen leiden, hat er sich an den medizinischen Dienst der Strafanstalt zu wenden. Einfluss auf die vorliegend zur Diskussion stehenden Fragen hat dieser Aspekt indes nicht, zumal keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass der Rekurrent nicht hafterstehungsfähig sein könnte (§ 22 Abs. 2 lit. b JVG).

2.4 Bezüglich der ohnehin am Streitgegenstand vorbeigehenden Behauptung des Rekurrenten, er sei nur darüber informiert worden, dass er verhaftet werde, habe aber nie ein als persönliche Information dienendes Dokument erhalten, ist festzuhalten, dass dem

Rekurrenten eine Kopie des Dokuments «Droit d'être entendu en cas de mesures d'éloignement», worin auch der Grund der Festnahme angeführt ist, ausgehändigt wurde. Im Übrigen kann er jederzeit Akteneinsicht verlangen bzw. daraus auf eigene Kosten Kopien anfertigen (lassen). Auch kann der Rekurrent jederzeit einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin mandatieren. Davon, dass dies durch die Beamten des Grenzwachtkorps vereitelt worden wäre, ist nicht auszugehen, zumal es diesbezüglich ausser der blossen Behauptung des Rekurrenten keinerlei Anhaltspunkte gibt und auch der vorliegende Rekurs ohne den Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts verfasst worden ist.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird jedoch umständehalber verzichtet (§ 40 Abs. 1 GGR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.